

Sprache und Gesellschaft im integrationspolitischen Diskurs: Analysen zur (Landes-) Integrationsgesetzgebung

Abstract

Integrationsgesetze haben in Deutschland auf Landesebene in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie haben Auswirkungen u. a. auf den gesellschaftlichen Umgang mit migrationsbedingter Mehrsprachigkeit. Der vorliegende Beitrag untersucht in Anlehnung an den Oldenburger Ansatz der Kritischen Diskursanalyse, welche sprachideologischen Grundlagen im Kontext welcher Integrationsverständnisse im Diskurs der Landesintegrationsgesetzgebungen zum Tragen kommen. Die damit verbundenen bildungsinstitutionellen Verflechtungen werden in migrationspädagogischer Perspektive herausgearbeitet und diskutiert.

1. Einführung

„Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen“ (Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayIntG): So lautet der Programmsatz, der im Rahmen des 2017 in Kraft getretenen Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) im Artikel zur „Deutsche[n] Sprache“ formuliert worden ist. Er gibt eine klare Richtung vor: Integrationspolitisch geht es darum, die vollständige Eingliederung von Zugewanderten¹ in die bestehende öffentliche Ordnung zu steuern. Der Erfolg der Integration setzt eine entsprechende sprachliche Anpassung voraus. Die hier aufscheinende Idee der ‚Schlüsselfunktion von Sprache‘ wird in der Integrationsdebatte lagerübergreifend prominent vertreten. Welche Konzeptualisierungen von ‚Sprache‘ und ‚Gesellschaft‘ mit ihrer integrationspolitischen Umsetzung verbunden sind, sucht der vorliegende Beitrag genauer auszuloten.

Gegenstand der Untersuchung ist der Diskurs speziell der Landesintegrationsgesetzgebungen in Deutschland, zu dessen Fragmenten das oben präsentierte Eingangszitat zählt. Integrationsgesetze haben auf Ebene der Bundesländer in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen: Das Bayerische Integrationsgesetz ist seit Anfang 2017 in Kraft, weitere Gesetze wurden

1 Im diskursiven Kontext ist mitzuverstehen, dass hier Zugewanderte im Fokus stehen.

in Baden-Württemberg (2015),² Nordrhein-Westfalen (2012)³ und Berlin (2010)⁴ verabschiedet. In anderen Bundesländern ist die Diskussion über die Notwendigkeit sowie die mögliche Ausgestaltung eines entsprechenden Gesetzeswerkes im Gange (so zum Beispiel in Brandenburg und Sachsen).

Über die Formulierung integrationspolitischer Grundsätze, Ziele, Adressaten und Handlungsfelder machen Integrationsgesetze ein bestimmtes Verständnis von Integration im öffentlichen Diskurs stark, „aufgewertet durch die parlamentarische Legitimation und die mit der Gesetzesform hergestellte Verbindlichkeit“ (Angeli et al. 2017: 68). Hiervon gehen wichtige Signale für die Gestaltung des Zusammenlebens in einem Kontext sprachlich-kultureller Vielfalt aus. Auswirkungen haben Integrationsgesetze nicht zuletzt auf den gesellschaftlichen Umgang mit migrationsbedingter Mehrsprachigkeit.

Die Lösungen, die im Zugang zu sprachlicher Vielfalt in den Landesintegrationsgesetzen entwickelt worden sind, werden im Folgenden in kritisch-diskursanalytischer Perspektive rekonstruiert,⁵ insbesondere in Hinblick auf das jeweils zugrunde liegende Verständnis von ‚gesellschaftlicher Integration‘. In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Grundsätze aufgezeigt, auf denen die Integrationsgesetze in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin basieren und die auch die integrationspolitischen Entscheidungen im Handlungsfeld ‚Sprache‘ bedingen. Die Analyse beginnt mit Beobachtungen zum bayerischen als dem jüngsten der Landesintegrationsgesetze. Es hebt den Bereich ‚Sprache‘ mit eigens darauf bezogenen Artikeln besonders hervor. Anschließend werden die Angriffe in den Blick genommen, denen das BayIntG im Rahmen der Zweiten Lesung des Gesetzes am 8.12.2016 ausgesetzt war. Gerade weil die Debattenteilnehmer*innen Wert darauf legten, auf grundlegende Unterschiede ihrer Integrationskonzepte zu

2 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW).

3 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIIntG NW).

4 Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG Bln).

5 Hier in Anlehnung an den Oldenburger Ansatz der Kritischen Diskursanalyse (vgl. Eckardt et al. i. Dr.). Mit dem Diskursbegriff wird die Dialektik von jeweils konkret konstituiertem Sinn und Gesellschaftlich-Allgemeinem gefasst, die für das sprachliche Handeln charakteristisch ist. In dieser Perspektive wird analytisch herausgearbeitet, dass und wie sprachlich Handelnde auf diskursive Normen anspielen, denen sie sich ‚unterworfen‘ zeigen und zu deren Stabilisierung und/oder Veränderung sie im Zuge konkreter Sinnkonstitution zugleich beitragen. Die Anspielung auf jeweilige diskursive Normen wird im Oldenburger Ansatz insbesondere durch die Konfrontation des tatsächlich Geäußerten mit dem alternativ Erwartbaren nachgezeichnet.

verweisen (vgl. Plpr. 17/89),⁶ treten die Selbstverständlichkeiten des integrationspolitischen Diskurses deutlich hervor. Zuletzt werden die Zugänge der anderen Landesintegrationsgesetze gegenübergestellt und in migrationspädagogischer Perspektive kritisch reflektiert.

2. Konzepte von ‚Integration durch Sprache‘: Diskursive Selbstverständlichkeiten im Bayerischen Integrationsgesetz

Im Vergleich der integrationspolitischen Zugänge Berlins, Nordrhein-Westfalens, Baden-Württembergs und Bayerns fällt auf, dass lediglich Bayern ‚Sprache‘ als eigenen Regelungsbereich mit entsprechenden Bestimmungen in sein Landesintegrationsgesetz aufnimmt. Gleich im ersten Satz der Präambel wird der dabei eingenommene kulturnationale Fokus ausgewiesen, wenn hier auf ‚die deutsche Sprache‘ als zentraler Faktor ‚nationaler‘ Zugehörigkeit angespielt wird: „Bayern ist Teil der deutschen Nation mit gemeinsamer Sprache und Kultur“ (Präambel S. 1 BayIntG). Unthematisiert bleibt in dieser Perspektive die sprachliche Vielfalt, wie sie im Zuge von Migrationsprozessen auch den bayerischen Raum faktisch kennzeichnet. Dies setzt sich in der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes fort. Der „[d]eutsche[n] Sprache“ hingegen wird ein eigenständiger Artikel gewidmet:⁷

(1) ¹Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen. ²Eigenes Engagement beim Spracherwerb liegt daher im wohlverstandenen Eigeninteresse der Migrantinnen und Migranten.

(2) Wer volljährig ist und sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten hat, soll sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können.

(3) ¹Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. ²Art. 3 Abs. 9 gilt entsprechend. ³Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, kann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen

6 Plpr.: Plenarprotokoll.

7 Dieser wird durch konkrete Bestimmungen zur „Vorschulische[n] Sprachförderung“ in Art. 5 BayIntG ergänzt.

nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden.

(4) ¹Die notwendigen Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durch Behörden können Personen im Sinne des Abs. 2 auch dann auferlegt werden, wenn eine Kostenauflegung nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen ist. ²Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Übersetzung gegen die Körperschaft, deren Behörde den Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, sind ausgeschlossen. (Art. 4 BayIntG)

Ein genauerer Blick auf die argumentativen Zusammenhänge um die Aussagen in Absatz 1 macht die diskursiven Selbstverständlichkeiten erkennbar, auf denen die Regelungen zum Umgang mit Sprache im BayIntG beruhen. Der argumentative Schluss, dass sich nur der-/diejenige „vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen“ könne, der/die „deutsch spricht“, beinhaltet u. a. die folgenden Verstehensvoraussetzungen als argumentative Stützung:

- Integration im Sinne des (vollumfänglichen) Sich-Einfügens von Personen in das öffentliche Leben und Arbeiten macht verbale Kommunikation notwendig.
- Die verbale Kommunikation im öffentlichen Raum erfolgt in deutscher Sprache.
- Andere Sprachen als Deutsch sind für die Kommunikation im öffentlichen Raum nicht wesentlich.

Auf der Ebene der argumentativen Stützung werden hier verschiedenen Sprachen unterschiedliche funktionale Werte im öffentlichen Kommunikationsraum zugeschrieben: Anderen Sprachen als dem Deutschen wird implizit abgesprochen, ein relevantes Verständigungswerkzeug in der öffentlichen Kommunikation zu sein. Blommaert betont, dass solche Funktionszuschreibungen an einen stetigen Prozess der sozialen Evaluierung gebunden sind: „Language functions and the ways in which they are performed by people are constantly assessed and evaluated“ (Blommaert 2005: 71). Verschiedenen Sprachformen (wie etwa Standard- im Unterschied zu dialektalen Varietäten) werden unterschiedliche sozialsymbolische Werte zugewiesen, womit sie, soziolinguistisch gesprochen, unterschiedliche indexikalische Bedeutungen tragen. Das Ergebnis ist die diskursive Etablierung bzw. Reproduktion sogenannter „orders of indexicality“ (Blommaert 2005). In diesem Sinne lässt sich auch von einer spezifischen *Ordnung der Indexikalität* sprechen, an

der mit der gesetzlichen Regelung (und dem Staat als „authoritative actor“ bzw. „centring institution“; Blommaert 2005: 75) diskursiv gearbeitet wird. Die Charakteristik dieser Ordnung kommt im vorliegenden Fall in einem impliziten argumentativen Muster zum Ausdruck, das ich als *Topos der zu erzielenden Einsprachigkeit* bezeichne:⁸ Gemeint ist die im oben skizzierten Argumentationszusammenhang nahegelegte Schlussfolgerung, dass in einer Situation von sprachlich-kultureller Vielfalt Integration nur gelingen kann, wenn die reibungslose Einsprachigkeit der öffentlichen Kommunikation gewährleistet bzw. hergestellt wird. Mehrsprachigkeit gerät in einem solchen Deutungskontext nur als störender Faktor von Integration in den Blick. Die hier konnotierte ‚Ordnung der Indexikalität‘ trägt, mit Coulmas (2005), zur Konstitution eines letztlich monolingualen Sprachregimes in der öffentlichen Kommunikation bei.⁹

Mit der Idee der zu erzielenden Einsprachigkeit der Kommunikation liegt im Integrationsprozess die Bringschuld auf Seiten der noch nicht bzw. noch nicht adäquat deutsch Sprechenden.¹⁰ In diesem Sinne erscheint es kohärent, dass sich in der Fortsetzung von Artikel 4 der *Topos der einseitigen Verantwortlichkeit der Migrant*innen*¹¹ identifizieren lässt. So ist den „Migrantinnen und Migranten“ (sie werden in Satz 2 des ersten Absatzes explizit genannt)¹² die Rolle des Agens zugewiesen: Sie tragen mit ihrer Aufgabe, deutsch zu sprechen, die grundsätzliche Verantwortung für die ‚vollumfängliche‘ ‚Integration‘. In dieser Perspektive erst ergibt es auch Sinn, dass in Satz 2 des ersten Absatzes speziell und ausschließlich die Erwartung angezeigt (und legitimiert) wird, dass sich die betroffenen Migrant*innen für den Spracherwerb engagieren. Nicht hingewiesen wird auf die dafür notwendige Unterstützung der ‚aufnehmenden‘ Gesellschaft, obwohl dies an dieser (als programmatisch ausgewiesenen)¹³ Stelle naheliegen würde. Denn integrationspolitisch ist das Prinzip des ‚Förderns

8 ‚Topos‘ verstehe ich hier argumentationstheoretisch im Sinne von Wengeler (2003).

9 Coulmas definiert ‚Sprachregime‘ als „a set of constraints on individual language choices. [...] it consists of habits [...], legal provisions [...], and ideologies“ (Coulmas 2005: 7).

10 Würden Mehrsprachigkeit bzw. multilinguale Kompetenzen als Ressource für eine erfolgreiche Integration zum Thema (wie es in einer Debatte zum gesellschaftlichen Umgang mit sprachlich-kultureller Vielfalt alternativ erwartbar wäre), wären die Integrationspflichten prinzipiell auch auf Seiten der aufnehmenden Gesellschaft verortet.

11 Im Sinne von: Wenn die Migrant*innen ihrer Verantwortung für den Integrationsprozess nachkommen, ist Integration erfolgreich.

12 Entsprechend ist im Kontext auch mitzuverstehen, dass es die einzelnen Migrant*innen sind, die mit dem relativen „wer“ in Satz 1 bezeichnet werden.

13 Vgl. hierzu die Begründung zum Entwurf eines BayIntG in Drucksache 17/11362: 16.

und Forderns‘ weithin anerkannt (vgl. Eichenhofer 2016: 253).¹⁴ Im dritten Absatz von Artikel 4 wird staatliche Unterstützung beim Spracherwerb zwar durchaus zugesagt. Diese Zusage jedoch wird einerseits eingeschränkt (keine Verpflichtungsformulierung, Hinweis auf mögliche Haushaltsvorbehalte, vgl. Art. 4 Abs. 3 S. 2 BayIntG);¹⁵ andererseits ist sie unmittelbar mit der Problematisierung des (möglicherweise mangelnden) Engagements der betroffenen Migrant*innen verbunden (vgl. Art. 4 Abs. 3 S. 3 BayIntG). Während sich der Staat damit im nüchternen Fiskaldiskurs aus der Verantwortung für eine erfolgreiche ‚Integration‘ herausnimmt, wird die Pflicht der Zugewanderten unter Rückgriff auf ein pauschales Verdachtsmoment noch einmal gesondert hervorgehoben. Integration ist erfolgreich, so der Unterton, wenn die Migrant*innen ihrer Verantwortung nachkommen. Dieser Topos geht mit einem „voluntaristische[n] Denken über den Spracherwerb“ (Reich 2001: 41) einher: Als käme es für eine erfolgreiche ‚Integration durch Sprache‘ im Wesentlichen darauf an, „daß die Zuwanderer genug Lernwilligkeit aufbrächten“ (Reich 2001: 41). In diesem Sinne wird mit den Warnungen vor finanziellen Rückforderungen und vor dem Auferlegen von Dolmetscherkosten in den Absätzen 3 und 4 ein voluntaristischer Deutungsrahmen nahegelegt: Die Äußerung und Herausstellung solcher Sanktionsdrohungen ist nur sinnvoll, wo die (subjektiv zu verantwortende, potenziell mangelhafte) „Lernwilligkeit“ (Reich 2001: 41) von Migrant*innen als zentraler Dreh- und Angelpunkt einer erfolgreichen ‚Integration‘ gilt.

3. Diskursive (Ver-)Festigungen: Die Parlamentsdebatte zum Bayerischen Integrationsgesetz

Ausgehend von den rekonstruierten diskursiven Selbstverständlichkeiten in Artikel 4 des BayIntG soll im Folgenden ein Blick darauf geworfen werden, wie am integrationspolitischen Diskurs in der Auseinandersetzung der politischen Lager gearbeitet wird. In diesem Zusammenhang erweist sich insbesondere die Plenardebatte zum Entwurf des BayIntG am 8. und 9.12.2016 als aufschlussreich. Sie erzielte – als die längste ihrer Art in der Geschichte des Bayerischen Landtags – in der Öffentlichkeit einige Aufmerksamkeit.

¹⁴ Vgl. hierzu auch Art. 1 BayIntG.

¹⁵ Art. 4 Abs. 3 S. 2 bezieht sich auf den in Art. 3 Abs. 9 BayIntG formulierten Haushaltsvorbehalt.

Von vornherein war davon auszugehen, dass es in diesem Rahmen zu einer überaus dissensorientierten Auseinandersetzung kommen würde: Die Dissensorientierung ist ein grundsätzliches Kennzeichen so genannter „Legitimationsdebatten“ (Klein 2008: 749) im Parlament. Denn das Plenum gilt dem Redner nicht, wie etwa in der Fraktionsdebatte, als

beeinflussbarer Abstimmungskörper – was es ja nicht ist – sondern als Resonanzboden für ein rhetorisches Gemeinschaftserlebnis mit der eigenen Fraktion und als Schauplatz verbaler Gefechtsübungen im Umgang mit dem politischen Gegner – damit auch als Profilierungsforum für das eigene politische Fortkommen. (Klein 2008: 749)

Eine Abwertung der Positionen des politischen Gegners sowie ein „rüde[r] Umgang mit der Gegenseite“ (Klein 2008: 749) waren also vorauszusehen. Im Falle der Aussprache zum BayIntG kommt hinzu, dass der Widerstand im Vorfeld besonders erbittert und öffentlichkeitswirksam geführt wurde, sichtbar etwa am „Bündnis gegen das bayerische Ausgrenzungsgesetz“, dem u. a. die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angehören, und an der Androhung einer (mittlerweile auch eingereichten) Verfassungsklage.¹⁶

Angesichts der starken Dissensorientierung in der Auseinandersetzung der politischen Lager ist die Parlamentsdebatte für die Zwecke einer Diskursanalyse, der es um die Aufdeckung der lagerübergreifenden Selbstverständlichkeiten des Diskurses geht, besonders aufschlussreich.

3.1. Begründung des Gesetzentwurfs durch die Bayerische Staatsregierung

In der Begründung des Entwurfs zum BayIntG im Rahmen der oben angesprochenen Plenardebatte werden die im Gesetzestext implizit kommunizierten Deutungen teils eigens expliziert. Den Einstieg in die parlamentarische Aussprache zu Artikel 4 macht der CSU-Abgeordnete Thomas Huber, der die einzelnen Bestimmungen vor der anstehenden Abstimmung erläutert. Seine Argumentation impliziert auch den *Topos der integrationspolitisch zu erzielenden Einsprachigkeit*: Integrationsfähigkeit wird mit Kommunikationsfähigkeit assoziiert und letztere an die Einsprachigkeit der Kommunikation gebunden. Die „Muttersprache“ wird zur Barriere von Integration erklärt:

[S]ie [die deutsche Sprache, C. E.] ist nicht nur die Voraussetzung für gelingende Integration, sie ist auch die Voraussetzung für den beruf-

16 Die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben am 2.5.2017 Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben.

lichen Erfolg der zu uns kommenden Menschen, für ihre Zukunft in unserem Land und für das gesellschaftliche Miteinander. Erfolgreiche Kommunikation braucht Sprache, und zwar unsere gemeinsame Sprache. Diese ist Deutsch. (Plpr. 17/89: 7694)

In diesem Zusammenhang stellt Huber klar:

Die Menschen sollen miteinander reden können. Wir wollen nicht, dass sich die Menschen nach der Arbeit und in ihrer Freizeit nur in ihrer Muttersprache unterhalten. Das würde ihnen keine Integration in unsere Gesellschaft und Kultur ermöglichen. (Plpr. 17/89: 7693)

Der *Topos der einseitigen Verantwortlichkeit der Migrant*innen* sowie der damit verbundenen voluntaristischen Idee der ihrerseits aufzubringenden *Integrationswilligkeit* liegt Hubers Hinweis auf die „Bringschuld [...], die deutsche Sprache zu erlernen“ (Plpr. 17/89: 7693), zugrunde. Er erklärt:

Es geht um folgende zwei Zauberwörter, nämlich um ‚vollumfänglich‘ und um ‚eigenes Engagement‘. Wir wollen, dass sich die zu uns kommenden Menschen aus eigenem Willen vollumfänglich integrieren. Dazu gehört ganz elementar, dass man sich mit seinem Nachbarn auch über alltägliche Dinge wie die Mülltrennung auf Deutsch unterhalten kann. (Plpr. 17/89: 7693)

3.2. Angriffe auf den Gesetzentwurf durch die Opposition

Wie vorauszusehen war, äußern die auf Huber reagierenden Debattenredner*innen der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Freie Wähler deutlich ihre Kritik an der Ausgestaltung des Artikels 4. Dabei fällt auf, dass sie ihre Beiträge zunächst vielfach mit expliziter Zustimmung zur Bedeutung von Deutschkenntnissen für den Integrationsprozess einleiten:

M. Wild (SPD): Sehr geehrter Herr Kollege Huber, ich gebe Ihnen natürlich recht, dass das Erlernen der Sprache ein ganz zentraler Bestandteil ist. (Plpr. 17/89: 7694)

Th. Gehring (Grüne): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, es kommt wirklich auf die Deutschkenntnisse an. Sie sind entscheidend für Integration, das zentrale Thema, über das wir jetzt reden. (Plpr. 17/89: 7694)

J. Fahn (Freie Wähler): Frau Präsidentin, was Thomas Huber zu Artikel 4 gesagt hat, ist richtig: Deutschkurse sind der zentrale Bestandteil auch einer Integration. Das ist ganz wichtig. (Plpr. 17/89: 7697)

Ausgehend von diesem Grundkonsens ist es das aus Sicht der Debattenredner*innen unangemessene Verhältnis des *Förderns und Forderns*, das eine der Hauptangriffsflächen in der Aussprache zu Artikel 4 bildet. Dieses in der integrationspolitischen Gesetzgebung mittlerweile etablierte Leitprinzip (vgl. Eichenhofer 2016: 253) ist v. a. auf die Sozialintegration des/der Einzelnen ausgerichtet: Es verbindet hier das Auferlegen von Verhaltenspflichten (z. B. Spracherwerb) mit dem Gewähren von Ansprüchen (z. B. auf Unterstützung durch Sprachkurse). Die Abgeordneten der Opposition beklagen diesbezüglich das Ungleichgewicht, das im BayIntG zu Ungunsten der durch den Staat zu fördernden Migrant*innen gegeben sei:

M. Wild (SPD): [...] Wenn ich das [Erlernen der deutschen Sprache, C. E.] aber so betone, wie Sie das gerade eben getan haben, dann muss ich auch einfordern – das ist in Ihrem Artikel 4 nicht gegeben –, dass das Fördern und das Fordern in einem sehr guten Gleichgewicht sind. Wie sieht es aus, wenn es vor Ort nicht genügend Sprachförderangebote und Alphabetisierungskurse gibt? Ich habe nicht einmal das Recht, das einzuklagen. Auch hier gilt wieder der Haushaltsvorbehalt. (Plpr. 17/89: 7694)

Th. Gehring (Grüne): [...] Integration ist Geben und Nehmen, Fordern und Fördern, Rechte und Pflichten für beide Seiten. Allerdings besteht in diesem Artikel 4 eine große Schieflage zwischen Geben und Nehmen. Hier ist auf der einen Seite viel von Pflichten die Rede, auf der anderen Seite nur wenig von Pflichten des Staates. [...] dieser Artikel 4 [sieht] die Last der Verantwortung nur bei den Zugewanderten. Er nimmt den Staat nicht in die Verantwortung; der Gesetzgeber bringt den Staat nicht in die Verantwortung. (Plpr. 17/89: 7694)

G. Rosenthal (SPD): [...] An diesem Artikel [Artikel 4 BayIntG, C. E.] manifestiert sich besonders, wie ich glaube, dass das Fördern und Fordern eine kaum zu überbrückende Diskrepanz zum Ausdruck bringt. Damit wird bestätigt, was wir in den Grundsatzdebatten betont haben, nämlich dass die Spaltung an dieser Stelle vertieft wird. Nicht die Schwachen werden gefördert, sondern im Prinzip wird mit Sanktionsmechanismen, mit Strafen gearbeitet. Diejenigen, die Hilfe und Unterstützung brauchen, werden alleine gelassen. (Plpr. 17/89: 7695)

H.-J. Fahn (Freie Wähler): [...] Es ist, meine ich, schwierig und ungerecht, Migranten wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse durch den Staat zu bestrafen, wenn sie gar nicht die Möglichkeit hatten, an Sprachkursen teilzunehmen. Ich meine, Fordern und Fördern gehören

zur Gerechtigkeit, aber dann müssen die Migranten auch die entsprechende Möglichkeit haben. (Plpr. 17/89: 7697)

Die zitierten Debattenredner*innen nehmen auf jene Argumentationen kritisch Bezug, denen der oben herausgearbeitete *Topos der einseitigen Verantwortlichkeit von Zugewanderten* zugrunde liegt. Hinsichtlich der im BayIntG angekündigten Sanktionen gegen Migrant*innen, die ihrer Verantwortung nicht nachkommen, wird teilweise auch der Vorwurf der gesellschaftlichen „Spaltung“ (Plpr. 17/89: 7695) und „Ausgrenzung“ (Plpr. 17/89: 7701) erhoben. Die diskursive Arbeit bleibt im Rahmen der Parlamentsdebatte diesbezüglich allerdings oberflächlich. Denn es gelingt den Sprecher*innen nicht, selbst den ausgrenzenden Charakter des Integrationsdiskurses zu überwinden. Hintergrund ist, dass mit ihrer Aufforderung, eine Balance zwischen dem *Fordern* auf der einen und dem *Fördern* auf der anderen Seite herzustellen, der damit verbundene integrationspolitische Rahmen grundsätzlich bestätigt wird: Ausgangspunkt bleibt eine dichotomisierende Perspektive auf ‚die (fördernde) Aufnahmegesellschaft‘ und ‚die (geforderten) Anderen‘, wie sie mit dem Integrationsbegriff im gegenwärtigen politischen Diskurs auch kaum umgangen werden kann (vgl. Geisen 2010). Geisen konstatiert in diesem Zusammenhang das Festhalten an einem statischen Modell von Gesellschaftlichkeit: „Gesellschaft als bereits integrierter Zusammenhang und diejenigen, die als ‚Integrationsbedürftige‘ identifiziert werden, [werden, C.E.] einander gegenüber gestellt [...] und als strukturell getrennte Entitäten angesehen“ (Geisen 2010: 28). Dabei bilde, so Geisen, „die Feststellung fehlender Integration auf der Grundlage eines als integriert vorgestellten Gesellschaftsmodells den eigentlichen Anlass, Integration ‚herzustellen‘“ (Geisen 2010: 28), wobei die bestehende Gesellschaft der Maßstab für die Integration der Außenstehenden sei. Im Integrationsbegriff sei also „der Gegensatz von Eigenem und Fremdem, von Normalität und Abweichung“ (Geisen 2010: 28) und eine damit verbundene Außenseiterproduktion angelegt. Die in diesem Zuge konstruierten Grenzen des Mein- und Sagbaren machen andere Perspektiven auf den Vergesellschaftungsprozess schwierig – solche etwa, die das ‚Neue‘ nicht als ‚zu integrierendes Anderes‘ betrachten, „sondern von Anfang an als integrale[n] Teil von Gesellschaft und damit als gesellschaftlich zugehörig“ (Geisen 2010: 30).

Der hier skizzierte lagerübergreifend konstituierte Diskurs spiegelt sich nun auch speziell im Zugang zum Themenfeld ‚Sprache‘. In diesem Zusammenhang werden im Folgenden diejenigen Beiträge in den Blick genommen, die auf das Thema der integrationspolitisch zu erzielenden Deutschsprachigkeit

bei Betonung auch herkunftssprachlicher Kompetenzen Bezug nehmen. Die Beiträge von Wild, Zacharias, Waldmann und Pfaffmann beziehen sich auf Artikel 4, der Beitrag von Kamm auf Artikel 5 („Vorschulische Sprachförderung“) und der Beitrag von Petersen auf Artikel 7 („Schulen“) des BayIntG:

M. Wild (SPD): [...] In einem weiteren Punkt widerspreche ich Ihnen. [...] Auch die Akzeptanz und das Fördern der nichtdeutschen Muttersprache sind von enormer Bedeutung, gerade im vorschulischen und im schulischen Bereich. Nur wenn ich meine Muttersprache gut oder exzellent beherrsche, kann ich eine zweite Sprache gut erlernen. Das ist anerkannt, und das sollten Sie hier zur Kenntnis nehmen. (Plpr. 17/89: 7694)

I. Zacharias (SPD): [...] Es geht auch darum, die eigene Muttersprache nicht nur zu intensivieren, sondern sie auch beschult zu wissen; denn wir alle wissen aus großen wissenschaftlichen Untersuchungen, dass der Erwerb einer ersten Fremdsprache, in diesem Fall Deutsch, nur dann gut gelingen kann, wenn man die eigene Muttersprache gut sprechen kann. (Plpr. 17/89: 7698)

R. Waldmann (SPD): [...] „Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen.“ Das ist so nicht richtig. Wir sind uns zwar alle einig, dass das Erlernen der deutschen Sprache sehr wichtig und ein Schlüssel zu Bildung und Integration ist. Es ist aber nicht so, dass man mit einem solchen Satz etwas gewinnen würde; denn auch Leute, die Englisch sprechen, können sich bei uns vollumfänglich integrieren. Das gilt auch für Menschen, die aufgrund einer Behinderung gar nicht sprechen können. (Plpr. 17/89: 7699)

H.-U. Pfaffmann (SPD): [...] Wir werden auch deswegen nicht zustimmen, weil Sie neben der Betonung der Bedeutung des Erwerbs der deutschen Sprache die Förderung der Muttersprache komplett ausblenden. Es ist wichtig, dass bei der Integration auch die nicht-deutsche Muttersprache gefördert wird. (Plpr. 17/89: 7701)

C. Kamm (Grüne): [...] In dem Gesetz wird nicht erwähnt, dass es auch wichtig ist, die Muttersprache der Kinder zu fördern. Gerade für Kinder aus anderen Gesellschaften ist es wichtig, die Wertschätzung ihrer Sprache zu erleben. Ihre Sprache sollte auch gefördert werden. Auf diese Weise können sie die zweite Sprache besser erlernen. Über die Muttersprache erfahren wir in den Artikeln nichts. (Plpr. 17/89: 7703)

K. Petersen (SPD): [...] Es steht auch nichts davon da, dass die Muttersprache gefördert werden soll. Kolleginnen und Kollegen haben aber eben schon darauf hingewiesen, dass man in seiner Muttersprache firm sein muss, um andere Sprachen erlernen zu können. (Plpr. 17/89: 7716)

Die zitierten Beiträge, die sich mit der Bedeutung der „Muttersprache“ auseinandersetzen, verbindet die Kritik, dass herkunftssprachliche Kompetenzen im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung keine Berücksichtigung finden. Allerdings wird, anders als in diesem Zusammenhang erwartet werden könnte, der *Topos der integrationspolitisch zu erzielenden Einsprachigkeit* dabei argumentativ nicht zurückgewiesen. Im Gegenteil: Auch hier bestätigen die Debattenredner*innen, trotz aller Kritik, den in dem Gesetzentwurf angelegten grundsätzlichen integrationspolitischen Zugang – und festigen damit die Idee des Erfordernisses eines (sprach-)assimilatorischen Ansatzes. Hintergrund ist, dass mit den Argumentationen die gesetzliche Berücksichtigung der „Muttersprache“ zwar eingefordert wird. Der „Muttersprache“ wird aber primär die Funktion zugeschrieben, das Deutsche besser zu erlernen (vgl. die Beiträge von Wild, Zacharias, Kamm, Petersen).¹⁷ Sie bleibt hier letztlich Mittel zum Zweck und ist als Verständigungswerkzeug im öffentlichen Raum abgewertet. Mit einer solchen Argumentationsgrundlage wird die durch den Gesetzestext aufgerufene spezifische Ordnung der Indexikalität einmal mehr bestätigt: Diskursiv gefestigt wird ein Sprachregime, das im Zuge der funktionalen Abwertung der Herkunftssprachen den öffentlichen Raum als wesentlich monolingual entwirft. Der Beitrag von Pfaffmann, der auch in einem anderen als dem skizzierten Begründungskontext stehen könnte, bleibt vage und bietet keine alternative Perspektive an. Lediglich Waldmann weist den bayerischen Ansatz der zu erzielenden öffentlichen Einsprachigkeit mit der Begründung zurück, dass „auch Leute, die Englisch sprechen, [...] sich bei uns vollumfänglich integrieren [können]. Das gilt auch für Menschen, die aufgrund einer Behinderung gar nicht sprechen können“ (Plpr. 17/89: 7699). Allerdings lenkt Waldmann die Aufmerksamkeit primär auf die aus ihrer Sicht hier leere „Rhetorik“ des Gesetzentwurfs:

Jetzt ist die Frage: Warum schreibt man dann einen solchen Satz in das Gesetz hinein? Wenn man in die Begründung zu diesem Gesetzestext schaut, liest man, dass es sich dabei nur um einen Programmsatz

17 Für eine differenziertere, linguistisch fundierte Darstellung zum Verhältnis von Erst- und Zweitspracherwerb vgl. etwa Bundesministerium für Bildung und Forschung (2008).

handelt. Das heißt auf gut Deutsch: Das haben wir nur einmal so gesagt. Ich frage mich: Wir reden doch hier über einen Gesetzestext. Muss das denn sein? (Plpr. 17/89: 7699)

Hier wird die Machart des Gesetzestextes bemängelt, ohne ein tiefergehendes Nachdenken über die eigentliche integrationspolitische Regelung anzustoßen, d. h. ohne einen konkreten alternativen Zugang in den sprachpolitischen Diskurs einzubringen.

Die Beteiligten stricken über alle politischen Lager hinweg an einem Diskurs, in dem Mehrsprachigkeit letztlich irrelevant für den in der Debatte zum Ausdruck kommenden Gesellschaftsentwurf bleibt. ‚Andere Sprachen‘ werden aus der Sphäre des Öffentlichen ausgegrenzt, insofern sie Privatsache bleiben (sie stehen im Dienste lediglich des individuellen Fortkommens, etwa beim Erlernen der Zweitsprache Deutsch). Die Idee der im öffentlichen Raum zu erzielenden Einsprachigkeit bleibt alternativlos – und in der politischen Konsequenz die faktisch mehrsprachige Gesellschaft „monolingualistisch strukturiert“ (Mecheril und Quehl 2006: 367). In diesem Deutungskontext ist beispielsweise auch der „monolinguale Habitus“ (Gogolin 1994) der Schule weiterhin ohne Alternative – ein Hinweis darauf, warum sich auf diesem Feld so wenig bewegt. Denn in dem hier entwickelten Integrationsdiskurs stehen nicht die Strukturen und institutionellen Routinen der sogenannten Aufnahmegesellschaft (bzw. die von ihnen ausgehenden Exklusionsrisiken) im Fokus, sondern die ‚zu integrierenden Subjekte‘: ‚Integrationsförderung‘ ist auf die „Kompensation von als defizitär eingestuften individuellen Dispositionen“ (Angeli et al. 2017: 34) hin orientiert. Als Lösung der ‚Integrationsproblematik‘ bieten sich dann beispielsweise (auf die Gruppe von Zugewanderten ausgerichtete) additive Maßnahmen zur Förderung der Kompetenzen in der Zweitsprache an. Entsprechendes sieht das BayIntG vor: Es finden sich Regelungen zur Einrichtung von Förderangeboten *neben* dem Regelbetrieb, nicht aber „Bestimmungen in Hinblick auf einen Wandel von Strukturen und Verfahren des (institutionellen) Regelbetriebs selbst“ (Angeli et al. 2017: 35).¹⁸

18 So fassen Angeli et al. (2017) in ihrer Durchsicht des BayIntG zusammen: „Der Abschnitt zur vorschulischen Sprachförderung listet sehr detailliert die zu entwickelnden Sprachfertigkeiten im Kontext der frühkindlichen Bildung auf und setzt eine Sprachstandserhebung für alle Kinder vor Beginn der Vollzeitschulpflicht fest, verbunden mit dem bedarfsorientierten Angebot entsprechender Fördermaßnahmen [...]. Für den Bereich Schule wird geregelt, dass ‚[f]ür Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache [...] insbesondere in Pflichtschulen gesonderte Klassen und sonstige Fördermaßnahmen zur Sprachförderung und schulischen Integration eingerichtet werden [können]‘ (Art. 7 Abs. 3 S. 1 BayIntG)“ (Angeli et al. 2017: 35).

Der integrationspolitische Diskurs steht hier mit dem sozialintegrativen Paradigma in Verbindung, das nicht auf die gesamtgesellschaftliche Systemintegration, sondern auf die Sozialintegration des/der Einzelnen ausgerichtet ist:¹⁹ Es geht nicht um die Frage, wie Strukturen, Verfahren und Institutionen politisch verändert (oder allererst geschaffen) werden müssen, um die Bedingungen von Integration zu verbessern. Sondern darum, welche konkreten Verhaltenspflichten den ‚zu Integrierenden‘ aufzuerlegen und welche Ansprüche ihnen gegenüber zu gewähren sind, damit die Eingliederung in die aufnahmegesellschaftlichen Strukturen gelingt (vgl. Angeli et al. 2017: 34).

4. Kritik und Ausblick: Die Integrationsgesetze Berlins, Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens als Ausdruck eines alternativen integrationspolitischen Diskurses?

Wo in einem Kontext sprachlich-kultureller Vielfalt gleichberechtigte gesellschaftliche Partizipation ermöglicht werden soll, ist der in den Abschnitten 2 und 3 charakterisierte sprachassimilatorische Diskurs problematisch. Zu bedenken ist, dass über die institutionelle Praxis, durch die durch sie gestützte ‚Ordnung der Indexikalität‘, ein bestimmtes Wissen über die gesellschaftlichen Sprachverhältnisse und die (unterschiedlich) Sprechenden hergestellt wird. Dabei entsteht soziale Ungleichheit. Denn infolge der sozialen Evaluierung sprachlicher Ressourcen sind die Sprechenden mit ihren jeweiligen sprachlichen Repertoires sozial unterschiedlich erfolgreich. Mit Mecheril und Quehl (2006: 367) stellen „einseitige, an ‚anders‘ Sprechende gerichtete Forderung[en] zur sprachlichen Assimilation [wie sie im BayIntG vorzufinden sind, C.E.]“ hier eine (ausgrenzende) „Dominanzpraxis“ dar, die mit konkreten Benachteiligungen ‚der Anderen‘ verbunden ist (vgl. Mecheril und Quehl 2006: 368). Das System Schule etwa trage durch seine Erwartungen und Anforderungen hinsichtlich der zu sprechenden „legitimen Sprache“ (Bourdieu 2005: 47), wo es die zwei- und mehrsprachigen Lebenswelten der Schüler*innen nicht berücksichtige, zu einer systematischen Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheit in schulischen und außerschulischen Sphären bei. Zum Ausdruck komme dies u. a. in der schulischen Segregation, die mit einer Segregation sprachlicher Praxen verbunden sei (vgl. Quehl und Me-

19 Zur Sozial- und Systemintegration in der Integrationsgesetzgebung vgl. etwa Eichenhofer (2016: 253).

cheril o.J.: 4). Bloß additive Sprachfördermaßnahmen zur Herstellung von Teilhabegerechtigkeit, welche segregierende Praxen tendenziell befördern, erweisen sich in dieser Perspektive als problematisch. Ebenso verhält es sich mit Sprachstandserhebungen, die bei Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch den Sprachstand allein im Deutschen erheben (so auch die in Art. 5 Abs. 2 BayIntG vorgesehene Maßnahme, insofern hier mit keinem Wort auf mehrsprachiges Aufwachsen von Kindern eingegangen wird). Solche Erhebungen „sind diagnostisch nicht nur fragwürdig, sondern Instrument und Ausdruck eines hegemonialen Wir und konkrete Praxis der Respektlosigkeit und Missachtung“ (Quehl und Mecheril o.J.: 5).²⁰

Andere Perspektiven auf migrationsbedingte Vergesellschaftungsprozesse entstehen grundsätzlich dann, hierauf wurde oben hingewiesen, wenn das ‚Neue‘ nicht als ‚zu integrierendes Anderes‘, „sondern von Anfang an als integraler Teil von Gesellschaft und damit als gesellschaftlich zugehörig“ (Geisen 2010: 30) betrachtet wird – und wenn damit Fragen der aktiven Mitgestaltung von und Partizipation an Gesellschaft in den Blickpunkt des Diskurses rücken.

Der Begriff der *Partizipation* bzw. *Teilhabe* ist, anders als im BayIntG, in den Landesintegrationsgesetzen Berlins, Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens von zentralem Stellenwert, was bereits in der Namensgebung ersichtlich ist. So bestimmen Berlin und Baden-Württemberg das Ziel der „gleichberechtigten Teilhabe [von Menschen mit Migrationshintergrund, C.E.] in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ (§ 1 Abs. 1 PartIntG Bln)²¹ als Ausgangspunkt der integrationsgesetzlichen Regelungen. Nordrhein-Westfalen spricht von der Förderung der „soziale[n], gesellschaftliche[n] und politische[n] Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund“ (§ 1 Nr. 5 TIntG NW) im Rahmen einer „Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders“ (§ 1 Nr. 3 TIntG NW).

Mit dem Teilhabefokus priorisieren die Integrationsgesetze Berlins, Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens, anders als das BayIntG, entsprechend auch Aspekte der Systemintegration, sichtbar etwa an dem diesbezüglich prominenten Konzept der interkulturellen Öffnung (vgl. § 4 PartIntG Bln, § 6 TIntG NW, § 6 PartIntG BW): Integrationspolitik be-

20 Zur Berücksichtigung des mehrsprachigen Aufwachsens im Rahmen von Sprachstandserhebungen vgl. Lengyel (2011: 131) und Ehlich et al. (2008: 27–28). Mit Dirim (2010) ließe sich für den beschriebenen integrationspolitischen Diskurs, der aus der multilingualen Realität keine Konsequenzen für die gesellschaftlich-institutionellen Regelpraxen zieht, auch von neo-linguizistischen Tendenzen sprechen.

21 Ähnlich § 2 PartIntG BW.

deutet hierbei nicht, Einzelne in ein gegebenes System einzupassen, sondern die gesellschaftlichen Strukturen als solche so zu verändern, dass Partizipation auch unter der Bedingung von sprachlich-kultureller Vielfalt ermöglicht wird. Im systemintegrativen Paradigma ist konsequent, dass die Frage des Erwerbs sprachlicher Kompetenzen nicht als eigener integrationsgesetzlicher Regelungsbereich ausgewiesen wird, wie dies das BayIntG vorsieht. Nordrhein-Westfalen bezieht sich auf die Förderung des Erlernens der deutschen Sprache lediglich in den Grundsätzen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (ohne dazu nähere Bestimmungen zu treffen, vgl. § 2 Abs. 3 TIntG NW). Ähnliches gilt für das PartIntG BW (vgl. § 3 Abs. 1 und § 5 Nr. 1 PartIntG BW). Das Berliner Gesetz spart das Handlungsfeld ‚Sprache‘ gänzlich aus. Dabei grenzen sich die integrationspolitischen Zugänge vom sprachassimilatorischen Ansatz Bayerns zusätzlich ab, wenn auf die Notwendigkeit der Wertschätzung „natürliche[r] Mehrsprachigkeit“ (§ 2 Abs. 3 S. 3 TIntG NW) bzw. auf die „Bereicherung“ durch die „Vielfalt der [...] Sprachen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 PartIntG BW) hingewiesen wird. Allerdings handelt es sich hier bloß um vage Absichtsbekundungen im Rahmen der Formulierungen zu Grundsätzen und Zielen der Integrationsgesetze, mit denen allein noch keine systemintegrativen Effekte verbunden sind. Insofern erscheint es mehr als fraglich, ob die Teilhabegesetze Berlins, Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens zur Grundlage eines integrationspolitischen Diskurses werden können, der tatsächlich einen alternativen (d. h. nicht monolingualistischen) Zugang zum öffentlichen Umgang mit sprachlicher Vielfalt ebnet. Dies erforderte eine konsequentere Verankerung von Maßnahmen der interkulturellen Öffnung im Bildungssystem und speziell der Institution Schule, wofür über ein Integrationsgesetz entsprechende schulgesetzliche Änderungen angestoßen werden müssten.

Die Anerkennung der mehrsprachigen migrationsgesellschaftlichen Realität macht bildungspolitische Vorgaben notwendig, die in der Schule auf ein sprachbewusstes und gleichzeitig diskriminierungskritisches Arbeiten und Lernen hinwirken: derart, dass das Handeln in verschiedenen Sprachen „als Teil des schulischen Kernanliegens, d. h. des Lernens verstanden und erfahren“ (Mecheril und Quehl 2015: 171) wird, so dass ‚andere‘ Sprachen nicht bloß Gegenstand oberflächlicher ‚Anerkennung‘ und ‚Wertschätzung‘ sind.²² Auch Dirim plädiert in diesem Sinne für die Einbeziehung von Migrantensprachen beispielsweise als Instrumente zur Vermittlung fachlicher Bildung und ver-

22 Mecheril und Quehl (2006, 2015) entwerfen in diesem Zusammenhang das Konzept einer „nüchternen Pädagogik sprachlicher Vielfalt“.

weist auf den Erfolg von bilingual ausgerichteten Bildungsprogrammen (vgl. Dirim 2015: 34–36).²³

Dem in der hier beleuchteten Debatte weithin akzeptierten Programmsatz „Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen“ (Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayIntG) ließe sich also aus migrationspädagogischer Sicht mit Reich (2001) entgegenstellen: Entscheidend sind Sprach(en)bewusstheit und mehrsprachige Kompetenzen zur „Förderung von Kommunikationsfähigkeit in der vielsprachig werdenden Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland“ (Reich 2001: 42).

Literatur

- Angeli, Oliviero, Carolin Eckardt, Christoph Enders, Anke Langner, Anna Mrozek, Jonas Püschmann & Hans Vorländer. 2017. *Bedarf, Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten eines sächsischen Integrationsgesetzes: Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration* (Praxismaterialien des Zentrums für Integrationsstudien 2). Dresden: TU Dresden. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-232089> (Abruf am 10.3.2018).
- Blommaert, Jan. 2005. *Discourse: A Critical Introduction*. Cambridge et al.: Cambridge University Press.
- Bourdieu, Pierre. 2005. *Was heißt Sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*, 2. Aufl. Wien: Braumüller.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.). 2008. *Referenzrahmen zur altersspezifischen Sprachaneignung* (Bildungsforschung Band 29/I). Bonn & Berlin: BMBF.
- Coulmas, Florian. 2005. Changing language regimes in globalizing environments. *International Journal of the Sociology of Language* 175/176. 3–15.
- Dirim, İnci. 2010. „Wenn man mit Akzent spricht, denken die Leute, dass man auch mit Akzent denkt oder so“: Zur Frage des (Neo-)Linguizismus in den Diskursen über die Sprache(n) der Migrationsgesellschaft. In Paul Mecheril, İnci Dirim, Mechtild Gomolla, Sabine Hornberg & Krassimir Stojanov (Hgg.), *Spannungsverhältnisse: Assimilationsdiskurse und interkulturell-pädagogische Forschung*, 91–111. Münster & New York: Waxmann.
- Dirim, İnci. 2015. Umgang mit migrationsbedingter Mehrsprachigkeit in der schulischen Bildung. In Rudolf Leiprecht & Anja Steinbach (Hgg.), *Schule in der*

23 Für eine Übersicht über weitere mehrsprachige Ansätze zur Verbesserung von monolingualen Bildungsangeboten vgl. Dirim (2015: 36–37).

- Migrationsgesellschaft: Ein Handbuch. Band 2: Sprache – Rassismus – Professionalität*, 25–48. Schwalbach/Ts: Debus Pädagogik.
- Eckardt, Carolin, Franz Januschek & Katja Werbter. I. Dr. Eklat und Tabu: Oldenburger Kritische Diskursanalyse. In Jörg Hagemann & Sven Staffeldt (Hgg.), *Pragmatiktheorien II. Diskursanalysen im Vergleich*. Tübingen: Stauffenburg.
- Ehlich, Konrad, Ursula Bredel & Hans H. Reich. 2008. Sprachaneignung – Prozesse und Modelle. In Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.), *Referenzrahmen zur altersspezifischen Sprachaneignung* (Bildungsforschung 29/I), 9–34. Bonn & Berlin: BMBF.
- Eichenhofer, Johannes. 2016. Integrationsgesetzgebung. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 2016(8). 251–261.
- Geisen, Thomas. 2010. Vergesellschaftung statt Integration: Zur Kritik des Integrations-Paradigmas. In Paul Mecheril, İnci Dirim, Mechthild Gomolla, Sabine Hornberg & Krassimir Stojanov (Hgg.), *Spannungsverhältnisse: Assimilationsdiskurse und interkulturell-pädagogische Forschung*, 13–34. Münster & New York: Waxmann.
- Gogolin, Ingrid. 1994. *Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule*. Münster & New York: Waxmann.
- Klein, Josef. 2008. Textsorten im Bereich politischer Institutionen. In Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann & Sven F. Sager (Hgg.), *Text- und Gesprächslinguistik: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Bd. 1, 732–755. Berlin & New York: De Gruyter.
- Lengyel, Drorit. 2011. Selektion oder Förderung? Sprachstandserhebungen bei Kindern mit Migrationshintergrund. In Eva Dick, Alessandra Frazzetto & Andrea Kirsch (Hgg.), *Sprache und Integration: Ein interdisziplinärer Beitrag zum aktuellen Integrationsdiskurs*, 129–138. Baden-Baden: Nomos.
- Mecheril, Paul & Thomas Quehl. 2006. Sprache und Macht: Theoretische Facetten eines (migrations-)pädagogischen Zusammenhangs. In Paul Mecheril & Thomas Quehl (Hgg.), *Die Macht der Sprachen: Englische Perspektiven auf die mehrsprachige Schule*, 355–381. Münster & New York: Waxmann.
- Mecheril, Paul & Thomas Quehl. 2015. Die Sprache der Schule: Eine migrationspädagogische Kritik der Bildungssprache. In Nadja Thoma & Magdalena Knappik (Hgg.), *Sprache und Bildung in Migrationsgesellschaften: Machtkritische Perspektiven auf ein prekariisiertes Verhältnis*, 151–177. Bielefeld: transcript.
- Quehl, Thomas & Paul Mecheril. O. J. *Unsere Sprache(n) sprechen: Offizielle Sprach- und Zugehörigkeitspolitiken in der Migrationsgesellschaft*. <https://heimatkunde.boell.de/2008/03/01/unsere-sprachen-sprechen-offizielle-sprach-und-zugehoerigkeitspolitiken-der> (Abruf am 28.9.2017).

- Reich, Hans H.. 2001. Sprache und Integration. In Klaus J. Bade (Hg.), *Integration und Illegalität in Deutschland*, 41–50. Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien.
- Wengeler, Martin. 2003. *Topos und Diskurs: Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985)*. Tübingen: Niemeyer.

Sonstige Quellen

- Drucksache 17/11362: *Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz*, 10.5.2016. München: Bayerischer Landtag.
- [Plpr. 17/89] Plenarprotokoll 17/89: *Protokoll zur Sitzung des Bayerischen Landtages*, 8.12.2016. München: Bayerischer Landtag.